



MAG. GERALD KLUG
BUNDESMINISTER FÜR LANDESVERTEIDIGUNG UND SPORT

S91143/286-PMVD/2014 (1)

23. Juni 2014

Frau
Präsidentin des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Ing. Mag. Groß, Kolleginnen und Kollegen haben am 30. April 2014 unter der Nr. 1370/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend den "seit zwei Jahren penibel vorbereiteten und projektierten Windpark (WA 15) der Gemeinden Brunn, Göpfritz und Ludweis-Aigen" gerichtet. Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1 und 4:

Der Schutz vor Bedrohungen aus der Luft bildet einen zentralen Bestandteil der verfassungsgesetzlich normierten Verpflichtung zur umfassenden Landesverteidigung gem. Art 9a B-VG. Daher bildet die allgemeine Einsatzvorbereitung im Wege von Übungen zur Gewährleistung der vollen Einsatzbereitschaft des Österreichischen Bundesheeres eine unabdingbare Verpflichtung. Mein Ressort ist stets bemüht, auf die Interessen der Bevölkerung hinsichtlich des Fluglärmes so weit wie möglich Rücksicht zu nehmen. Dabei soll unter Anwendung diverser Anflugverfahren Siedlungsgebieten möglichst ausgewichen werden. Es ist keine Steigerung des Flugbetriebs vorgesehen.

Zu 2 und 3:

Die Festlegung von militärischen Tiefflugstrecken und Tieffluggebieten erfolgte auf Grund der Verordnung der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie sowie des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport über die Regelung des Luftverkehrs 2010 im Rahmen eines Ressortübereinkommens zwischen der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie und dem Bundesminister für Landesverteidigung und Sport zur Festlegung und Anwendung von gemeinsamen Regeln und Verfahren für die flexible Luftraumnutzung zwischen militärischen und zivilen Stellen in Österreich. Die Rechtsgrundlage dafür bildet das Luftfahrtgesetz. Tiefflugstrecken und Tieffluggebiete wurden im Luftfahrthandbuch Österreich (Aeronautical Information Publication Austria)

kundgemacht. Zusätzlich wurden sie dem Amt der Niederösterreichischen Landesregierung angezeigt (Militärischer Raumordnungskataster).

Zu 5:

Entfällt.

Zu 6:


Diese Frage betrifft keinen Gegenstand der Vollziehung meines Ressorts. Ungeachtet dessen ist es aber unbestritten, dass die militärischen Standorte in der Region Waldviertel erheblich zur Wertschöpfung beitragen.

Zu 7:

Nach den Normen des Luftfahrtgesetzes beträgt die Mindestflughöhe für Militärluftfahrzeuge ohne Nutzung eines Tieffluggebietes 150 Meter über Grund. Auf Grund der Bauhöhe der geplanten Anlagen von mehr als 200 Metern Höhe ist der Interessenkonflikt hinsichtlich geplanter Zonen für Windkraftanlagen daher nicht auf Tieffluggebiete beschränkt. In zwei an das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung gerichtete Schreiben hat mein Ressort entsprechende Bedenken geäußert und ersucht, das Gebiet „Luftraum Allentsteig“ aus dem Regelungsbereich auszunehmen, weil dadurch die Erfüllung des gesetzlichen Auftrages – militärische Landesverteidigung – beeinträchtigt wird.

Mag. Gerald KLUG

elektronisch gefertigt

Signaturwert	FPgYypiSjVLfAJbEZrM00BEX52mygiJTuSlr3ehzoUs6MDaLuyc21TC19rbQ8D5q5hc1P4WtrzEyi6y9EchK9+4z71KCU3siDzvD+arm7N8OCMIhWBrZjgLgl35oONmeOqxNVNBz5PCM5fVZw0cAl2aNaifrzc0j2kHtGHPesw=	
	Unterzeichner	serialNumber=110775619700,CN=Bundesministerium fr Landesverteidigung und Sport,OU=Bundesministerium fr Landesverteidigung und Sport,O=Bundesministerium fr Landesverteidigung und Sport,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2014-06-30T13:53:42Z
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	532599
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:text:v1.1.0
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter http://www.bmlvs.gv.at/amtssignatur	